

Frequently asked Questions (FAQs)

1. Vorläufige Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule bei bestehendem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung:

- Entscheidung über Genehmigung: Schulleiter/in der abgebenden und der aufnehmenden Schule im Einvernehmen und auf Antrag der Eltern
- Grundlagen der Aufhebung des Förderbedarfs bei erfolgreicher Teilnahme:
 - Stellungnahme einer beauftragten BFZ – Lehrkraft
 - **Achtung!**
 - Aufhebung des Förderbedarfs bei erfolgreicher Teilnahme durch Schulleiter der Förderschule in eigener Zuständigkeit (bei Feststellung des sonderpädagogischen Förderanspruchs nach dem 01.08.11)
 - Feststellungen **vor dem 01.08.11** hebt nur das SSA auf!
- Mitteilung an die Eltern über Aufnahme an der allgemeinen Schule: *Schulleiter/in der allgemeinen Schule* (Kopie an SSA und Schülerbeförderung)
- Nicht-Aufhebung des Förderbedarfs: Einberufung eines Förderausschusses auf Grundlage einer förderdiagnostischen Stellungnahme mit konkreten Aussagen über Umfang und Organisation der inklusiven Beschulung

2. Vorläufige Teilnahme am Unterricht der Förderschule:

- Entscheidung über Genehmigung: Schulleiter/in der abgebenden und der aufnehmenden Schule im Einvernehmen auf Antrag der Eltern
- Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung durch Schulleiter der Förderschule (auf Grund einer Stellungnahme)
- Mitteilung an die Eltern über Aufnahme in die Förderschule: *Schulleiter der Förderschule* (Kopien an SSA und Schülerbeförderung und an die zuständige allgemeine Schule)

3. Förderausschuss:

- **Förderdiagnostische Stellungnahme** beim zuständigen BFZ beantragen (Erstellungsdauer ca. 4 -6 Wochen)
- **Ladefrist Förderausschuss:** 2 Wochen (Alle gem. § 54 Abs. 3 HSchG stimmberechtigten Personen erhalten die Stellungnahme des BFZ mit der Einladung vorab)

3.1. Kind kann nach der Empfehlung des Förderausschusses an der allgemeinen Schule gefördert werden:

3.1.1. Empfehlung des Förderausschusses ist einstimmig:

- **Protokoll** wird von der Schulleitung der zuständigen allgemeinen Schule mit einer Stellungnahme dem SSA zur Genehmigung vorgelegt
 - **Achtung!**
➤ Anhörungsprotokoll der Eltern nachreichen!
- Das **SSA überprüft** das Ergebnis und genehmigt die Empfehlung des Förderausschusses bei Einstimmigkeit.
 - **Achtung!**
➤ Im Protokollbogen sind präzise Aussagen über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung nötig!

3.1.2. Empfehlung des Förderausschusses ist nicht einstimmig:

- **Protokoll** wird von der Schulleitung der zuständigen Schule mit einer Stellungnahme und der Stellungnahme des BFZ dem SSA zur Genehmigung vorgelegt:
 - Schulamt verweist erneut an Förderausschuss
und/ oder
 - Schulamt fordert ggf. weitere Gutachten ein (Schulpsychologie, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, sonderpädagogisches Gutachten).
- Das **SSA überprüft** das Ergebnis und entscheidet aufgrund einer Empfehlung der Schulleitung und nach Anhörung der Eltern in eigener Zuständigkeit

4. Schulanfänger: Grundschule: Anmeldung an allgemeiner Schule

4.1. Bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und auf Wunsch der Eltern

- kann die Schulleitung der allgemeinen Schule die Eltern an die zuständige Förderschule verweisen:
 - Die Schulleitung der Förderschule nimmt das Kind auf Wunsch der Eltern und aufgrund vorgelegter entsprechenden diagnostischen Unterlagen (z. B. Arztberichte) auf:
 - Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung durch Schulleitung der Förderschule (auf Grund einer förderdiagnostischen Stellungnahme)

4.2. Bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mit Wunsch der Eltern auf inklusive Beschulung:

Muster Nr. 20 Frequently asked Questions (FAQ)

- Schulleitung der allgemeinen Schule prüft, ob allgemeine Maßnahmen der Prävention ausreichen. Beratung erfolgt über das zuständige BFZ. Soweit allgemeine Präventionsmaßnahmen nicht ausreichen, fordert die Schulleitung eine förderdiagnostische Stellungnahme des BFZ an und beruft den Förderausschuss nach § 54 Abs. 3 HSchG ein; in Zweifelsfällen kann zudem ein schulärztliches bzw. schulpyschologisches Gutachten angefordert werden
- weiteres Verfahren wie zu 3. dargestellt

5. Übergang weiterführende Schule

5.1. Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird vermutet:

- abgebende Grundschule beantragt Erstellung einer sonderpädagogischen Stellungnahme
- beauftragte Förderschullehrkraft des zuständigen BFZ (oder der beauftragten Förderschule) erstellt förderdiagnostische Stellungnahme
- Schulleiter der **aufnehmende Schule beruft Förderausschuss** ein und lädt wie folgt ein:

stimmberechtigt	mit beratender Stimme
➤ Schulleitung der aufnehmenden Schule	➤ Schulleitung / Klassenleitung der abgebenden Schule
➤ Klassenleitung der aufnehmenden Schule	➤ BFZ – Lehrkraft / BFZ – Leitung des abgebenden BFZ bzw. beauftragte Förderschule
➤ BFZ Lehrkraft des zukünftigen BFZ / ggf. BFZ – Schulleitung des zukünftigen BFZ oder beauftragte zukünftig zuständige Förderschule	➤
➤ Erziehungsberechtigte	

5.2. Anspruch soll in weiterführender Schule fortgesetzt werden (Umwandlung GU in IB):

Grundlagen:

- abgebende Grundschule beantragt Erstellung einer sonderpädagogischen Stellungnahme
- beauftragte Förderschullehrkraft des zuständigen BFZ (oder der beauftragten Förderschule) erstellt förderdiagnostische Stellungnahme
- weiter wie unter 5.1.

5.3. Anspruch bleibt bestehen: -> Übergang Förderschule in die Sekundarstufe I

Grundlagen:

- Eltern beantragen für Schülerinnen und Schüler, bei denen bereits vor dem 01.08.2011 Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt wurde, bis zum 15. Dezember inklusive Beschulung bei der zuständigen Förderschule / beim

Muster Nr. 20 Frequently asked Questions (FAQ)

- zuständigen BFZ
- beauftragte Förderschullehrkraft erstellt Stellungnahme
- weiter wie unter 5.1.

5.4. Aufhebung des bestehenden Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung bei Wechsel von der Grundschule in die Sekundarstufe I

Grundlagen:

- abgebende Grundschule beantragt Erstellung einer sonderpädagogischen Stellungnahme
- beauftragte Förderschullehrkraft des zuständigen BFZ (oder der beauftragten Förderschule) erstellt förderdiagnostische Stellungnahme
- Aufhebung durch das Schulamt (bei Feststellung des sonderpädagogischen Förderanspruchs **vor dem 01.08.11**) bzw. nach dem 01.08.11 durch Schule in eigener Zuständigkeit